

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 84/06 B

L 11 KA 30/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 KA 21/02 (SG Köln)

1.,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

2.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

3.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

4. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 9, 40474 Düsseldorf,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte für den Bezirk der Kassenärztlichen
Vereinigung Nordrhein,
Tersteegenstraße 3, 40474 Düsseldorf,

Beklagter,

beigeladen:

1. AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Innungskrankenkasse Nordrhein,
Kölner Straße 3, 51429 Bergisch Gladbach,
3. Landesverband der Betriebskrankenkassen Nordrhein-Westfalen,
Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen,
4. Landwirtschaftliche Krankenkasse Nordrhein-Westfalen,
Regionaldirektion Düsseldorf,
Merowingerstraße 103, 40225 Düsseldorf,
5. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
6. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juni 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. W a l m u t h und W o e l k i beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin zu 4. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2006 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin zu 4. trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren, mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 60.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beschwerde betrifft die (rückwirkende) Rücknahme der Genehmigung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis, die von den Zulassungsgremien mit der Begründung des Nichtvorliegens einer Gemeinschaftspraxis ausgesprochen, aber von den gerichtlichen Vorinstanzen aufgehoben worden ist.



- 2 Die Kläger zu 1. bis 3. sind als Ärzte für Neurologie und Psychiatrie bzw. als Praktische Ärztin und Psychotherapeutin zugelassen. Der Zulassungsausschuss hatte den Klägern zu 1. und 2. schon zum 1.1.1996 die Teilnahme an einer fachgebietsübergreifenden Gemeinschaftspraxis genehmigt. Zum 1.10.2000 erteilte er den Klägern zu 1. bis 3. eine solche Genehmigung (*Beschluss vom 18.10.2000*). Zwischen dieser Gemeinschaftspraxis und einer weiteren aus sieben Psychologischen Psychotherapeuten bestand eine Kooperation, indem sie zB dieselben Räume nutzten.
- 3 Die Kläger zu 1. bis 3. legten erstmals Ende 2000 - vorher waren sie dazu nicht aufgefordert worden - ihren Gemeinschaftspraxisvertrag vor. Der Vertrag vom 1.12.1998 über eine Gemeinschaftspraxis zwischen dem Kläger zu 1. und der Klägerin zu 2. wies ihn als Seniorpartner und sie als Juniorpartnerin aus. Für sie waren als Einnahmen 65 % der von ihr selbst erwirtschafteten Honorare vorgesehen; die darüber hinaus gehenden Honoraranteile verblieben der Praxis zur Abgeltung der Nutzung der räumlichen, personellen und technischen Mittel. Diesem Vertrag war die Klägerin zu 3. zum 1.10.2000 zu denselben Konditionen beigetreten; auch sie sollte ihre Einnahmen aus den von ihr selbst erwirtschafteten Honoraren erhalten.
- 4 Nach Ansicht der zu 4. klagenden Kassenärztlichen Vereinigung handelte es sich um verdeckte Angestelltenverhältnisse. Sie beantragte beim Zulassungsausschuss, die den Klägern zu 1. bis 3. erteilte Genehmigung zur Teilnahme an der Gemeinschaftspraxis mit Rückwirkung zu widerrufen. Der Zulassungsausschuss widerrief die Genehmigung mit sofortiger Wirkung lediglich für die Zukunft (*Beschluss vom 15.8.2001*). Alle vier Kläger legten Widersprüche ein, die der beklagte Berufungsausschuss zurückwies (*Beschluss vom 3.4.2002/Bescheid vom 24.4.2002*). Die von allen vier Klägern erhobenen Klagen hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (*Urteil vom 2.11.2005*). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zu 4. zurückgewiesen sowie auf die Berufungen der Kläger zu 1. bis 3. das Urteil des SG geändert und festgestellt, dass der Bescheid des Beklagten vom 24.4.2002 rechtswidrig gewesen sei (*Urteil vom 13.9.2006*). In diesem Urteil ist zur Frage des Vorliegens verdeckter Anstellungsverhältnisse ausgeführt (*LSG, aaO S 9 bis 12*), dass der Vertrag vom 1.12.1998, den der Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2. abschlossen und dem die Klägerin zu 3. beitrug (*LSG-Urteil S 9*), unbedenklich sei. Ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis der Klägerinnen zu 2. und 3. im Sinne persönlicher Abhängigkeit ergebe sich daraus nicht. Der Kläger zu 1. habe kein Weisungsrecht gehabt. Den Klägerinnen zu 2. und 3. sei weder die Arbeitszeit noch ein bestimmter zeitlicher Umfang ihrer Tätigkeit vorgeschrieben gewesen. Sie hätten keine festen monatlichen Zahlungen erhalten, sondern ihr individuell erwirtschaftetes Honorar abzüglich eines Anteils für die Kosten der Praxis. Der Kläger zu 1. habe weder auf die Zuweisung von Patienten noch auf die Festlegung der Behandlungszeiten oder gar auf Behandlungen Einfluss gehabt und auch nicht genommen. Der Vertrag habe auch keine Regelungen über Urlaub oder über die Fortzahlung des Honorars im Krankheitsfall enthalten (*LSG-Urteil S 10*). Auch die Abfindungsregelung mit der Bestimmung, dass im Falle des



Ausscheidens des Juniorpartners dessen vertragsärztliche Zulassung der Gesellschaft zustehen solle, sei nicht zu beanstanden (*aaO S 11*). Die Klägerinnen zu 2. und 3. hätten Weisungsrechte gegenüber dem Personal sowie die Berechtigung zur Nutzung der personellen, räumlichen und technischen Möglichkeiten der Praxis gehabt (*aaO S 10 f, 12*). Unabhängig davon, dass die Genehmigung der Gemeinschaftspraxis aus allen diesen Gründen rechtmäßig und deshalb nicht rücknehmbar gewesen sei, sei die Rücknahme durch den Beklagten auch deshalb rechtswidrig, weil er nicht, wie erforderlich, das in § 45 Abs 2 bis 4 SGB X eingeräumte Ermessen ("darf") ausgeübt habe (*LSG-Urteil S 12 f*). Eine Rücknahme für die Vergangenheit wäre ohnehin nicht in Betracht gekommen, weil der Genehmigung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis Statuscharakter zukomme, der einer rückwirkenden Rücknahme entgegenstehe (*aaO S 13*).

- 5 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin zu 4. die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin zu 4. hat keinen Erfolg. Ihr Vorbringen, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung, ist unbegründet (im Folgenden 1. und 2.). Die von ihr erhobene Divergenzrüge ist schon nicht zulässig (im Folgenden 3.).
- 7 1. Hinsichtlich einiger Rechtsfragen, die in der Beschwerdebegründung als grundsätzlich bedeutsam geltend gemacht werden (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*), kann die Zulässigkeit unterstellt werden; die insoweit erhobenen Grundsatzrügen sind indessen unbegründet, weil eine grundsätzliche Bedeutung nicht gegeben ist.
- 8 Eine grundsätzliche Bedeutung setzt eine Rechtsfrage voraus, die in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 3 RdNr 13 mwN*). Bei den von der Klägerin zu 4. als rechtsgrundsätzlich aufgeworfenen Rechtsfragen - hier sinngemäß verkürzt -,
- ob die Einordnung der vertragsärztlichen Tätigkeit als freiberuflich oder als abhängige Beschäftigung nach den Kriterien des § 7 SGB IV zu beurteilen ist oder ob sich aus dem Vertragsarztrecht besondere Anforderungen ergeben (*Beschwerdebegründung S 1 f*),
 - ob für die Klärung des Vorliegens einer vertragsärztlichen oder einer Angestellten-Tätigkeit Feststellungen dazu ausreichen, ob ein Weisungsrecht gegenüber Arzthelferinnen besteht (*Beschwerdebegründung S 3 oben*),



mangelt es an der Klärungsbedürftigkeit bzw an der Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit).

9 Für die erste Frage fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit. Denn das LSG hat die in der Beschwerdebegründung für notwendig gehaltene Differenzierung vorgenommen (*s LSG-Urteil insbes S 12 und dort den Einleitungssatz*), wie dies auch der Rechtsprechung des BSG entspricht (*vgl BSG SozR 4-5520 § 33 Nr 2 RdNr 15 und 20 aE, das - hier im Verhältnis zum Berufsrecht - zusätzliche "spezifisch vertragsärztliche Gesichtspunkte" prüft, die einer ansonsten zulässigen Vertragsgestaltung entgegenstehen können*).

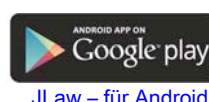
10 Die oben angeführte zweite Frage, ob für die Klärung des Vorliegens einer vertragsärztlichen oder einer Angestellten-Tätigkeit Feststellungen dazu ausreichen, ob ein Weisungsrecht gegenüber Arzthelferinnen besteht, ist nicht klärungsfähig (entscheidungserheblich). Die Entscheidungserheblichkeit ist ausgehend von den tatsächlichen Feststellungen des LSG zu beurteilen. In dem Urteil des LSG ist ausgeführt, dass die Mitglieder der Gemeinschaftspraxis ein Weisungsrecht gegenüber den Arzthelferinnen hatten (*LSG-Urteil S 12*); es hat aber nicht allein hierauf abgestellt. Vielmehr hat das LSG außer dieser Feststellung das Fehlen von sonstigen Weisungsrechten und Weisungen des Klägers sowie das Recht zur Nutzung der räumlichen, personellen und technischen Mittel sowie das Fehlen von Urlaubs- und Gehaltsfortzahlungs-Regelungen angeführt, und vor allem hat es auch die Honoraraufteilung gewürdigt. Es hat hervorgehoben, dass die Klägerinnen zu 2. und 3. keine festen monatlichen Zahlungen erhielten, sondern ihr individuell erwirtschaftetes Honorar abzüglich eines Anteils für die Kosten der Praxis (*LSG-Urteil S 10*). Damit eignet sich das LSG-Urteil nicht zur Klärung der Frage, ob ein Weisungsrecht gegenüber Arzthelferinnen für die Qualifizierung als vertragsärztliche Tätigkeit ausreichen könnte.

11 2. Die weiteren von der Klägerin zu 4. erhobenen Grundsatzrügen,

- ob die Genehmigung eines Gemeinschaftspraxisvertrages trotz dessen Statuscharakters für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann (*Beschwerdebegründung S 3 unten*),
- ob ein Gericht die Rücknahme der Genehmigung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis für die Vergangenheit auch dann als rechtswidrig ansehen darf, wenn ein Vertrauensausschluss im Sinne von § 45 Abs 4 Satz 1 iVm Abs 2 Satz 3 SGB X vorliegt (*Beschwerdebegründung S 3 f*),

sind bereits unzulässig, weil die Beschwerdebegründung den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht Rechnung trägt.

12 Die Frage, ob die Genehmigung eines Gemeinschaftspraxisvertrages trotz dessen Statuscharakters für die Vergangenheit zurückgenommen werden kann, ist bereits durch die Rechtsprechung des BSG vorgeprägt. Dieses hat in seinen Urteilen vom 23.2.2005 (*SozR 4-2500 § 95 Nr 10 und SozR 4-5520 § 33 Nr 5*) die Verfahren wegen der Fragen rückwirkender Zulassungsentziehung und rückwirkender Rücknahme der Genehmigung zur Teilnahme an einer



Gemeinschaftspraxis an das LSG zurückverwiesen und dabei gezielt auf den Beschluss vom 12.12.2003 - B 6 KA 63/03 B - hingewiesen (*SozR aaO jeweils RdNr 18*). In diesem Beschluss sind die Entscheidungen aufgeführt, auf deren Grundlage die von der Klägerin zu 4. angeführte Rechtsfrage zu beantworten sein würde. Da die Klägerin zu 4. sich mit diesen Entscheidungen nicht einmal ansatzweise auseinandergesetzt hat, mangelt es an ausreichenden Darlegungen entsprechend dem Erfordernis des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, sodass diese Grundsatzrüge bereits unzulässig ist.

- 13 Ebenfalls unzulässig mangels ausreichender Darlegungen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist die Grundsatzrüge hinsichtlich der Frage, ob ein Gericht die Rücknahme der Genehmigung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis für die Vergangenheit auch dann als rechtswidrig ansehen darf, wenn ein Vertrauensausschluss im Sinne von § 45 Abs 4 Satz 1 iVm Abs 2 Satz 3 SGB X vorliegt. Dieser Fragestellung liegt die Ansicht zugrunde, dass ein solcher Ausschlusstatbestand automatisch zur Rücknahme führe, dh kein Raum für eine Ermessensausübung sei. Dies ist indessen zumindest fraglich, wenn nicht gar im gegenteiligen Sinne geklärt. Schrifttum und Rechtsprechung deuten in die Richtung, dass auch in den Fällen, in denen gemäß § 45 Abs 2 Satz 3 iVm Abs 4 Satz 1 SGB X eine Rücknahme mit Wirkung für die Vergangenheit eröffnet ist, bei der Entscheidung über die Rücknahme Ermessen auszuüben ist; dh das durch § 45 Abs 2 Satz 3 SGB X eingeräumte Ermessen ("kann") wird nicht durch den in Abs 4 Satz 1 enthaltenen Passus "w i r d ... mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen" überspielt, bleibt vielmehr unberührt. Anders ausgedrückt: Abs 4 Satz 1 ergänzt nur Abs 2 Satz 3 und Abs 3 Satz 2; er "enthält ... keinen eigenständigen Rücknahmegrund" (so *Wiesner in von Wulffen <Hrsg>, SGB X, 5. Aufl 2005, § 45 RdNr 31; in derselben Richtung BSGE 81, 156, 159 = SozR 3-1300 § 45 Nr 37 S 115: "u n d für eine Ermessensausübung keine Gesichtspunkte übrig"; vgl auch BSG SozR 3-1300 § 45 Nr 42 S 138 unter 3. iVm S 141*). Falls indessen die Klägerin zu 4. geltend machen wollte, dass dies noch nicht ausreichend geklärt sei, so hätte sie dies näher darlegen, insbesondere sich mit vorgenannter Judikatur und Literatur auseinandersetzen müssen. Mangels Darlegungen entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist diese Grundsatzrüge mithin unzulässig.

- 14 3. Erfolglos ist auch die von der Klägerin zu 4. erhobene Rüge, es liege eine Rechtsprechungsabweichung vor (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG iVm der Darlegungspflicht gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*). Diese Rüge ist bereits unzulässig. Die Beschwerdebegründung erfüllt nicht das Erfordernis, dass Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung, die miteinander unvereinbar sind, einander gegenübergestellt werden. In der Beschwerdebegründung (S 3) wird zwar aus dem Urteil des LSG der Rechtssatz herausgestellt, dass die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes im Ermessen der Behörde liege (*LSG-Urteil S 12 unter e*). Ein davon abweichender Rechtssatz des BSG wird in der Beschwerdebegründung jedoch nicht bezeichnet.

- 15 Soweit die Klägerin zu 4. das Urteil BSG SozR 3-5425 § 24 Nr 11 anführt, stellt sie keinen konkreten Rechts(ober)satz heraus. Es reicht nicht aus, lediglich grob den Inhalt des BSG-Urteils wiederzugeben (*so Beschwerdebegründung S 3*), zumal dann nicht, wenn diese Inhaltsangabe nicht die Stelle aufzeigt, wo der entsprechende Rechts(ober)satz zu finden ist.
- 16 Auch die Anführung des Urteils BSGE 67, 232 = SozR 3-4100 § 155 Nr 2 ergibt keine zulässige Divergenzrüge. Darin findet sich zwar der von der Klägerin zu 4. sinngemäß angeführte Satz, dass "einer Verwaltung" ... "eine Ermessensabwägung" dann nicht "aufgegeben sein" kann, "wenn im Anschluss an die durch § 45 Abs 2 SGB X gebotene Abwägung ... aus den tatsächlichen Feststellungen keine Gesichtspunkte verbleiben, die für das Ermessen Bedeutung haben könnten" (*BSG aaO S 234 bzw S 17*). Dieser Satz betrifft aber nur den Fall, dass eine durch § 45 Abs 2 SGB X gebotene Abwägung stattgefunden hat. Es ist nicht ersichtlich, dass vorliegend ein solcher Fall oder ein dem ähnlicher Fall gegeben sein könnte. Jedenfalls sind weder aus dem vorliegend angefochtenen Bescheid des Beklagten noch aus dem LSG-Urteil Ausführungen im Sinne einer substantiierten (Ermessens-)Abwägung erkennbar. Darlegungen entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG sind dazu auch nicht der Beschwerdebegründung zu entnehmen.
- 17 4. Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen. Insbesondere ist nicht einzugehen auf die Ausführungen des beklagten Berufungsausschusses, der dem Beschwerdevorbringen beipflichtet und weitere Rechtsfragen als klärungsbedürftig anführt. Denn zum einen hat er nicht selbst Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde erhoben, und zum anderen ist sein Schriftsatz nicht innerhalb der Begründungsfrist des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG eingegangen.
- 18 5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klägerin zu 4. die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 und Abs 3 VwGO). Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie sich im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).
- 19 6. Die Festsetzung des Streitwerts hat ihre Grundlage in § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 2, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz. Da die hier streitige Rücknahme der Genehmigung zur Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis im Wesentlichen nur einen "Zusatz" zum Rechtsstreit um die Zulassungsentziehung betrifft (*s B 6 KA 83/06 B*), wird als Streitwert der Regelwert von 5.000 Euro je Quartal zugrundegelegt, dies bemessen auf drei Jahre, also auf 12 x 5.000 Euro = 60.000 Euro (*zum Streitwert betr Genehmigung der Teilnahme an einer Gemeinschaftspraxis s BSG, Beschluss vom 2.3.2006 - B 6 KA 34/02 R - und Wenner/Bernard, NZS 2006, 1, 5, jeweils mwN*).





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)